

KLAUSUR NR. 1477

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

- Lindner Rechtsanwälte -

Lindner & Partner mbB · Benderstraße 14 · 50667 Köln

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Dr. Markus Lindner
(Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz)
Stefanie Lindner
(Erbrecht und Familienrecht)
Tobias Lindner
(Bau- und Architektenrecht)

Benderstraße 14
50667 Köln
Telefon (0221) 489020
Telefax (0221) 489029
E-Mail: info@lindner-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen: ML-812-26
Köln, 16.06.2026

per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

der Frau Beatrice Hansen, Aachener Straße 104, 50674 Köln,

Klägerin,

gegen

die Rheinische Fuhrpark & Logistik GmbH, Dürener Straße 210, 50931 Köln, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Herrn Viktor Sologub, ebenda,

Beklagte,

wegen: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und Zahlung.

Namens und in Vollmacht der Klägerin bestellen wir uns zu deren Prozessbevollmächtigten und erheben Klage. In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:

- 1. die Zwangsvollstreckung aus der der Beklagten am 26.05.2026 gegen die Klägerin als Rechtsnachfolgerin erteilten vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Köln vom 27.05.2025 – 14 O 88/24 – für unzulässig zu erklären;**
- 2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6.500,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagte in der Notfrist des § 276 I 1 ZPO nicht erklärt, sowie den Erlass eines Anerkenntnisurteils, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Begründung:

I.

Die Klägerin wendet sich mit dem Klageantrag zu 1) gegen die zum Urteil des Landgerichts Köln vom 27.05.2025 (Az.: 14 O 88/24) erteilte Vollstreckungsklausel.

Die Beklagte betreibt einen regionalen Fuhrpark- und Nutzfahrzeugverleih mit Sitz auf der Dürener Straße in Köln. Wie die Klägerin am 26.02.2026 erfuhr, hatte die Beklagte bereits am 27.05.2025 ein Urteil des Landgerichts Köln gegen den am 09.02.2026 verstorbenen Herrn Richard Vonhoff erwirkt. Aufgrund dieses Urteils stand der Beklagten im Zeitpunkt des Erbfalls noch eine titulierte Gesamtforderung in Höhe von 18.200,00 Euro gegen Herrn Vonhoff zu, die bis dahin nicht vollstreckt werden konnte.

Beweis: Kopie des Urteils des Landgerichts Köln vom 27.05.2025, Az.: 14 O 88/24
(Anlage K1)

Bei Herrn Richard Vonhoff handelt es sich um einen früheren Geschäftspartner und langjährigen persönlichen Freund der Klägerin. Herr Vonhoff erlitt im März 2019 einen schweren Schlaganfall, infolgedessen er seinen Betrieb aufgeben musste. Aus diesem Grund mietete er im April 2019 bei der Beklagten spezialisierte Stellplätze und Logistikflächen für seine Restbestände an.

Im Dezember 2021 kam es wegen einer privaten Meinungsverschiedenheit zu einem tiefgreifenden Streit zwischen der Klägerin und Herrn Vonhoff, was schließlich zum vollständigen Abbruch jeglichen Kontakts führte. Dieser Zustand hielt ununterbrochen bis zum Tode von Herrn Vonhoff am 09.02.2026 an.

Umso überraschter war die Klägerin, als ihr am 26.02.2026 durch das Amtsgericht Köln – Nachlassgericht – eröffnet wurde, dass Herr Vonhoff sie mit handschriftlichem Testament vom **20.05.2008** zur Alleinerbin eingesetzt hatte.

Beweis: Kopie des Testaments vom **20.05.2008 (Anlage K2)**

Die Klägerin wusste zwar, dass Herr Vonhoff vor vielen Jahren ein solches Testament verfasst hatte, ging jedoch aufgrund der zurückliegenden Entfremdung und des jahrelangen Kontaktabbruchs fest davon aus, dass Herr Vonhoff dieses längst widerrufen oder ein neues Testament errichtet hatte. Dies war jedoch offenkundig nicht der Fall.

Noch am selben Tag, dem 26.02.2026, wandte sich die Klägerin an die einzige Tochter des Verstorbenen, Frau Sabine Vonhoff, um Auskunft über den Nachlassbestand zu erhalten. Frau Sabine Vonhoff informierte die Klägerin darüber – was dieser bis dahin völlig unbekannt war –, dass Herr Vonhoff im Herbst 2022 in schwere finanzielle Bedrängnis geraten war. Aus diesem Grund hatte er die Zahlungen für die bei der Beklagten angemieteten Hallen- und Stellflächen in Höhe von monatlich 3.640,00 Euro ab März 2023 vollständig eingestellt. Der Nutzungsvertrag wurde schließlich einvernehmlich zum 31.07.2023 aufgehoben, und Herr Vonhoff zog in die Wohnung seiner Tochter in die Severinstraße 44 in 50678 Köln. Da für den Zeitraum März 2023 bis Juli 2023 keinerlei Zahlungen mehr an die Beklagte geleistet wurden, belief sich der Zahlungsrückstand auf insgesamt 18.200,00 Euro (3.640,00 Euro x 5 Monate).

Frau Sabine Vonhoff teilte ferner mit, dass die hiesige Beklagte daraufhin vor dem Landgericht Köln unter dem Az. 14 O 88/24 ein Urteil über 18.200,00 Euro erwirkt hatte, welches bislang nicht beglichen werden konnte. Zudem erklärte Frau Vonhoff ausdrücklich, dass der Nachlass aus nicht mehr als einem Bankguthaben von 1.412,80 Euro bestehe und somit massiv überschuldet sei.

Nachdem sich die Klägerin noch am Abend des 26.02.2026 mit ihrem Bekannten, Herrn Gregor Kamps, telefonisch beraten hatte, fasste sie den Entschluss, die Erbschaft wegen der erheblichen Überschuldung auszuschlagen. Unglücklicherweise unterlag die Klägerin dabei dem Fehlglauben, dass sie zur Ausschlagung der Erbschaft schlichtweg nichts unternehmen müsse – sie nahm fälschlicherweise an, es handele sich um eine Frist zur Annahme der Erbschaft, nach deren fruchtlosem Ablauf das Erbe automatisch als ausgeschlagen gelte. Herr Gregor Kamps teilte diese Rechtsauffassung vollkommen und bestärkte die Klägerin in ihrem Irrtum.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Gregor Kamps, zu laden über die Anschrift Venloer Straße 302, 50823 Köln

2. Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise deren informatorische Anhörung

Wie beabsichtigt unternahm die Klägerin bis zum letzten Tag der Sechswochenfrist nichts. Am Abend des 09.04.2026 versicherte sie sich nochmals telefonisch bei Herrn Gregor Kamps, ob es moralisch und rechtlich richtig sei, weiterhin untätig zu bleiben und die Frist verstreichen zu lassen, weil die Erbschaft dann nach ihrer Vorstellung als ausgeschlagen gelten würde. Herr Kamps bestätigte sie erneut ausdrücklich in dieser Annahme.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Gregor Kamps, bereits benannt
2. Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise deren informatorische Anhörung

Am 23.04.2026 beantragte die Beklagte beim Amtsgericht Köln die Erteilung eines Erbscheins zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom 27.05.2025, welcher die Klägerin als Alleinerbin des Herrn Richard Vonhoff ausweisen sollte. Das Amtsgericht Köln hörte die Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 04.05.2026 im Erbscheinsverfahren an. Im Rahmen dieser Anhörung wendete die Klägerin ein, sie habe das Erbe nicht angenommen und keine Annahmeerklärung abgegeben. Mit einem Schreiben vom 06.05.2026, das der Klägerin am Vormittag des 07.05.2026 zuing, wies das Nachlassgericht sie erstmals darauf hin, dass die Erbschaft nach dem Gesetz als angenommen gilt, wenn sie nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist formgerecht ausgeschlagen wird. Am Nachmittag des 07.05.2026 wandte sich die Klägerin an den Unterzeichner und mandatierte diesen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Erbschaftsangelegenheit.

Unter dem 19.05.2026 erteilte das Amtsgericht Köln den beantragten Erbschein zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, der die Klägerin als Erbin auswies.

Beweis: Kopie des Erbscheins des Amtsgerichts Köln vom 19.05.2026, Az. 71 IV 289/26
(Anlage K3)

Am 26.05.2026 erteilte das Landgericht Köln der Beklagten auf dieser Grundlage eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 27.05.2025 (Az.: 14 O 88/24) gegen die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Richard Vonhoff.

Beweis: Kopie der vollstreckbaren Ausfertigung vom 26.05.2026 des Urteils des Landgerichts Köln (Anlage K4)

Da die Klägerin fälschlicherweise davon ausging, durch ihr Nichthandeln bereits wirksam ausgeschlagen zu haben, erklärte sie auf Anraten des Unterzeichners am 27.05.2026 persönlich zur Niederschrift des Rechtspflegers beim Amtsgericht Köln die Ausschlagung der Erbschaft sowie vorsorglich die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist wegen Irrtums. Hätte die Klägerin gewusst, dass das Verstreichenlassen der Frist gesetzlich als Annahme gilt, hätte sie selbstverständlich angesichts der immensen Überschuldung des Nachlasses sofort die Ausschlagung erklärt.

Die Vollstreckung der Beklagten gegen die Klägerin aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom 27.05.2025 ist daher unzulässig. Die Klägerin hat am 27.05.2026 die Versäumung der Ausschlagungsfrist wirksam angefochten. Die Anfechtung gilt als Ausschlagung, sodass die Klägerin nicht Erbin des Herrn Richard Vonhoff geworden ist.

II.

Dem Klageantrag zu 2) liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, die sich im Ruhestand befindet, war früher erfolgreich als selbständige Vermittlerin für Gewerbeimmobilien und Grundstücke tätig. In Einzelfällen nimmt sie auch heute noch Aufträge aus ihrem Bekanntenkreis entgegen. Im Oktober 2025 trat eine langjährige Bekannte der Klägerin, Frau Gerda Wallner, an diese heran. Frau Wallner bat die Klägerin um Unterstützung beim Verkauf ihres gewerblich nutzbaren Grundstücks in der Aachener Straße 412 in 50933 Köln. Frau Wallner betonte dabei ausdrücklich, dass der reine Netto-Kaufpreis den objektiven Verkehrswert der Immobilie von 120.000,00 Euro keinesfalls unterschreiten dürfe und dass der Klägerin zustehende Vermittlungshonorar vollständig vom Erwerber getragen werden müsse.

Die Klägerin nahm daraufhin Verhandlungen auf und trat an die Beklagte heran. Die Beklagte zeigte großes Interesse, da sie auf den angrenzenden Parzellen (Hausnummern 408 und 410) bereits Erweiterungsbauten für ihren Fuhrpark plante.

Nach Verhandlungen mit dem Geschäftsführer der Beklagten, Herrn Viktor Sologub, wurde man sich grundsätzlich einig, dass die Beklagte das Grundstück erwerben solle. Die Klärung der genauen Kaufpreishöhe wurde einvernehmlich dem Notartermin vorbehalten. Die Klägerin stellte jedoch im Vorfeld klar, dass für Frau Wallner ein Verkauf unter dem Verkehrswert von 120.000,00 Euro absolut ausgeschlossen sei.

Am 30.12.2025 fand der Notartermin zur Beurkundung des Kaufvertrags statt, an dem neben Frau Wallner und Herrn Sologub auch die Klägerin teilnahm. Noch vor der Verlesung der Urkunde übergab Herr Sologub der Klägerin ein von ihm unterzeichnetes, handschriftliches Dokument. Darin verpflichtete sich die Beklagte ausdrücklich, die für die Maklertätigkeit vereinbarte Provision in Höhe von 6.500,00 Euro direkt an die Klägerin zu zahlen, sobald die Beklagte als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist.

Beweis: Kopie der Vereinbarung vom 30.12.2025 (Anlage K5)

Die Klägerin erklärte sich noch im Notartermin mit dieser Regelung einverstanden. Anschließend wurde der notarielle Kaufvertrag über einen Kaufpreis von 120.000,00 Euro geschlossen.

Beweis: Kopie der beglaubigten Abschrift des Kaufvertrages vom 30.12.2025 (UVZ-Nr. 1128/2025 der Notarin Dr. Weber in Köln) (**Anlage K6**)

Die Eintragung der Beklagten als Eigentümerin im Grundbuch erfolgte am 14.01.2026.

Beweis: Auszug aus dem Grundbuch des Amtsgerichts Köln, Gemarkung Lindenthal, Blatt 4412 vom 14.01.2026 (**Anlage K7**)

Trotz Erfüllung aller Voraussetzungen verweigerte die Beklagte die Zahlung. Mit Anwaltsschreiben vom 17.02.2026 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 23.03.2026 vergeblich zur Zahlung aufgefordert. In einem Telefonat am 10.04.2026 erklärte der Geschäftsführer der Beklagten gegenüber dem Unterzeichner endgültig, dass keine Zahlung geleistet werde.

Die Klage ist daher in vollem Umfang begründet.

Dr. Lindner
Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen K1-K4, K6 und K7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren, für die Bearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Weiter ist davon auszugehen, dass mit gerichtlicher Verfügung vom 18.06.2026 durch die als Einzelrichterin zuständige Richterin gem. §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt wurden. Die gerichtliche Verfügung ist den Vertretern der Klägerin und dem Geschäftsführer der Beklagten, Herrn Viktor Sologub, diesem zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen, ordnungsgemäß am 19.06.2026 zugestellt worden.

Anlage K5

Hiermit bestätige ich – Viktor Sologub – in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Rheinischen Fuhrpark & Logistik GmbH, Dürener Straße 210, 50931 Köln, dass sich die Rheinische Fuhrpark & Logistik GmbH verpflichtet, für die Vermittlung des Kaufvertrags

Aachener Straße 412 in Köln

eine Provision in Höhe von **6.500,00 EUR** (inkl. USt.) an

Frau Beatrice Hansen, Aachener Straße 104, 50674 Köln

zu zahlen, sobald die Rheinische Fuhrpark & Logistik GmbH als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist.

Köln, 30.12.2025

Viktor Sologub

SCHMIDT & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Aachener Straße 50 · 50674 Köln

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Dr. Hans Schmidt

Julia Weber

Klaus Stern

Telefon (0221) 98765-0

Telefax (0221) 98765-10

E-Mail: info@schmidt-partner-koeln.de

per beA

Köln, 29.06.2026

KS-502/26

In dem Rechtsstreit

Hansen ./. Rheinische Fuhrpark & Logistik GmbH
Az. 14 O 210/26

KLAGEERWIDERUNG

bestellen wir uns für die Beklagte. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen. Namens und im Auftrag der Beklagten werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

I.

Die Klage ist unbegründet. Wie die Klägerin zutreffend ausführt, erwirkte die Beklagte gegen Herrn Richard Vonhoff am 27.05.2025 ein Urteil des Landgerichts Köln (Az.: 14 O 88/24) über 18.200,00 Euro. Da die Forderung bis zum Ableben des Schuldners nicht beglichen wurde,

beantragte der Geschäftsführer der Beklagten am 23.04.2026 die Erteilung eines Erbscheins zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, um eine Rechtsnachfolgeklausel gegen die Klägerin zu erwirken. Nach Erteilung des Erbscheins am 19.05.2026 erteilte das Landgericht Köln am 26.05.2026 die vollstreckbare Ausfertigung gegen die Klägerin.

Dass die Klägerin die Erbschaft am 27.05.2026 ausgeschlagen haben will, ist rechtlich unerheblich. Bereits durch die Kontaktaufnahme mit Frau Sabine Vonhoff zwecks Auskunftserteilung über den Nachlass hat die Klägerin schlüssig ihren Annahmewillen kundgetan.

Jedenfalls hat sie das Erbe nicht wirksam ausgeschlagen. Der Vortrag der Klägerin, sie habe die Frist nur aufgrund eines Rechtsirrtums verstreichen lassen, wird mit Nichtwissen bestritten. Die Klägerin wollte das Erbe zunächst annehmen und änderte erst ihre Meinung, nachdem sie von der Erteilung des Erbscheins und der drohenden Vollstreckung erfuhr. Einer Parteivernehmung der Klägerin wird ausdrücklich widersprochen.

Selbst bei Unterstellung eines solchen Irrtums ist der Klägerin eine Anfechtung verwehrt, da es sich um einen unbeachtlichen Rechtsfolgen- bzw. Motivirrtum handelt.

Überdies ist die Anfechtungsfrist abgelaufen. Der Fristbeginn ist ausnahmsweise auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausschlagungsfrist vorzuverlegen, da sich die Klägerin die Rechtslage hätte aufdrängen müssen.

Subsidiär ist der Fristbeginn auf den 10.04.2026 vorzuverlegen. An diesem Tag teilte der Geschäftsführer der Beklagten dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin telefonisch mit, dass die Vollstreckung gegen die Klägerin als Erbin eingeleitet werde. Die Rechtskenntnis ihres Anwalts muss sich die Klägerin ab diesem Zeitpunkt zurechnen lassen.

II.

Auch der Klageantrag zu 2) ist unbegründet. Es wird nicht bestritten, dass das Schriftstück Anlage K5 vom Geschäftsführer der Beklagten unterzeichnet wurde. Die Klägerin kann daraus jedoch keine Zahlungsansprüche herleiten. Die Beklagte hatte keinerlei Interesse daran, eine Maklerprovision außerhalb des Kaufvertrages zu übernehmen.

Jedenfalls ist die Vereinbarung als Umgehungsgeschäft mangels notarieller Beurkundung gem. § 311b Abs. 1 BGB formnichtig.

Darüber hinaus wird hiermit im Namen der Beklagten die Anfechtung der Vereinbarung vom 30.12.2025 wegen widerrechtlicher Drohung erklärt. Frau Wallner hatte im Notartermin kurz vor der Beurkundung dem Geschäftsführer der Beklagten angedroht, den Kaufvertrag nicht abzuschließen, wenn sich die Beklagte nicht zur Übernahme der Provision in Höhe von 6.500,00

Euro verpflichtet. Dies stellt eine widerrechtliche Drohung dar, die die Beklagte zur Anfechtung berechtigt.

Stern

Rechtsanwalt

Hinweis: *Es ist davon auszugehen, dass die Klageerwiderung vom 29.06.2026 den Vertretern der Klägerin mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ordnungsgemäß am 03.07.2026 zugestellt worden ist.*

- Lindner Rechtsanwälte -

Lindner & Partner mbB · Benderstraße 14 · 50667 Köln

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Dr. Markus Lindner
(Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz)
Stefanie Lindner
(Erbrecht und Familienrecht)
Tobias Lindner
(Bau- und Architektenrecht)

Benderstraße 14
50667 Köln
Telefon (0221) 489020
Telefax (0221) 489029
E-Mail: info@lindner-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen: ML-812-26
Köln, 16.07.2026

per beA

In dem Rechtsstreit

Hansen ./ Rheinische Fuhrpark & Logistik GmbH (Az. 14 O 210/26)

nimmt die Klägerin fristgemäß Stellung:

Die Klägerin ging irrig davon aus, dass die Erbschaft explizit angenommen werden müsse und bei Untätigkeit als ausgeschlagen gelte. Die Kontaktaufnahme mit der Tochter des Erblassers diene lediglich der Informationsbeschaffung und stellte keine Annahme dar.

Eine Vorverlegung der Anfechtungsfrist findet nicht statt. Zwar erhielt der Unterzeichner am 10.04.2026 Kenntnis davon, dass die Beklagte eine Vollstreckung gegen die Klägerin als vermeintliche Erbin erwog. Er war zu diesem Zeitpunkt jedoch ausschließlich mit der Geltendmachung des Provisionsanspruchs beauftragt. Ein Mandat in der Nachlassangelegenheit wurde ihm erst am 07.05.2026 erteilt.

Der Provisionsanspruch ist wirksam. Die gewählte Konstruktion lag im direkten Interesse der Beklagten, da dadurch die gemäß § 9 des Kaufvertrages von der Beklagten zu tragenden Notar- und Grundbuchkosten reduziert wurden.

Beweis: Kopie des Kaufvertrages vom 30.12.2025 (Anlage K6)

Eine Anfechtung wegen Drohung scheidet aus. Frau Wallner stand es frei, die Bedingungen für ihren Verkauf festzulegen. Ein solches Verhalten ist rechtmäßig und keine widerrechtliche Drohung.

Dr. Lindner
Rechtsanwalt

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 10.08.2026 Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung auf den 01.10.2026 bestimmt hat, das persönliche Erscheinen der Klägerin und des Geschäftsführers der Beklagten, Viktor Sologub, ordnungsgemäß angeordnet und den Zeugen Gregor Kamps ordnungsgemäß vorbereitend geladen hat. Die Verfügung ist den Parteivertretern jeweils am 13.08.2026 ordnungsgemäß zugestellt worden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine Stellungnahme der Beklagtenseite auf die Replik vom 16.07.2026 nicht erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Köln

Köln, den 01.10.2026

Geschäftsnummer: 14 O 210/26

Richterin am Landgericht Dr. Becker
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Hansen ./ Rheinische Fuhrpark & Logistik GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Lindner,
2. für die Beklagte der Geschäftsführer Viktor Sologub mit Rechtsanwalt Stern,
3. der vorbereitend geladene Zeuge Gregor Kamps.

Der Zeuge Kamps wurde dem Gesetz entsprechend belehrt und verließ sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten in die mündliche Verhandlung ein.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 16.06.2026.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin und der Geschäftsführer der Beklagten wurden nach § 141 ZPO informativ angehört.

[...]

Hinweis: Von einem Abdruck der persönlichen Anhörung der Klägerin und des Geschäftsführers der Beklagten („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass ihre Angaben jeweils dem schriftsätzlichen Vortrag der Parteien entsprechen und die Angaben der Klägerin darüber hinaus inhaltlich mit der Aussage des Zeugen Kamps übereinstimmen.

Beschlossen und verkündet: [...]

Hinweis: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß erlassenen Beweisbeschlusses wird abgesehen.

Der Zeuge Gregor Kamps wurde in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person: „Ich heiße Gregor Kamps, bin 68 Jahre alt, wohnhaft in Köln und Rentner. Ich bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Ich kann mich genau daran erinnern, dass Beatrice mich an einem Donnerstagabend Ende Februar dieses Jahres völlig aufgelöst anrief. Sie erzählte mir, Herr Vonhoff habe ihr all seine Schulden hinterlassen. Sie erklärte, Herr Vonhoff habe sein altes Testament nie geändert, und das Nachlassgericht habe sie nun als Alleinerbin benachrichtigt. Ich meinte zuerst, das sei doch kein Grund zur Panik. Beatrice sagte dann aber, der Nachlass sei völlig überschuldet, die Schulden lägen im fünfstelligen Bereich. Ich sagte sofort zu ihr: „Das Erbe musst du ausschlagen, sonst ruiniert dich das!“ Beatrice stimmte mir zu und meinte, sie werde die Frist zur Annahme einfach verstreichen lassen, denn solange man nicht ausdrücklich annehme, gelte die Erbschaft als ausgeschlagen. Das klang für mich absolut logisch, und ich habe sie darin bestärkt. Ein zweites Telefonat fand Anfang April statt, ebenfalls an einem Donnerstagabend. Beatrice wollte sich versichern, ob sie moralisch und rechtlich das Richtige tue, wenn sie bis zum Ablauf des Tages nichts unternahme und die Frist verstreichen lasse. Sie erklärte erneut, sie gehe davon aus, dass die Erbschaft dann als ausgeschlagen gelte. Ich habe ihr erneut zugestimmt und gesagt, sie solle einfach nichts unternehmen.“

Auf Nachfrage des Gerichts: „Dass es jeweils ein Donnerstag war, weiß ich deshalb noch so genau, weil ich donnerstags immer meine Enkelin zum Klavierunterricht fahre. Beim ersten Anruf im Februar saß ich im Auto auf dem Rückweg und musste auf den Parkplatz eines Rewe-Marktes in Köln-Lindenthal fahren, um zurückzurufen. Mein Auto verfügt nämlich nicht über eine Freisprechanlage. Ich kann mich noch daran erinnern, dass es im Auto sehr kalt war. Beim zweiten Telefonat Anfang April war ich bereits zu Hause. Ich hatte gerade am Fenster gestanden und beobachtet, wie auf der Straße ein großer Vogel gegen die Scheibe geflogen war. Zum Glück schien ihm nichts passiert zu sein. In diesem Moment klingelte mein Telefon. Ich ging ran und rechnete eigentlich mit einem kurzen Gespräch. Stattdessen dauerte es fast eine Stunde. Als wir schließlich aufgelegt hatten, sah ich wieder aus dem Fenster und bemerkte, dass der Vogel noch immer auf dem Gehweg saß. Ich bin schließlich nach draußen gegangen und habe bei einem Nachbarn geklingelt, der sich mit Vögeln auskennt, um zu fragen, was man in so einer Situation am besten macht. Deshalb ist mir auch dieses Telefonat besonders im Gedächtnis geblieben.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde verzichtet.

Die Parteien erhielten Gelegenheit zur Befragung. Auf die Beeidigung wurde allseits verzichtet. Der Zeuge wurde um 10:45 Uhr entlassen.

Die Sach- und Rechtslage wurde erneut erörtert. Die Prozessbevollmächtigten verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Es wurden keine weiteren Erklärungen abgegeben.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf
Donnerstag, den 15.10.2026, 09:00 Uhr, Saal 210.

Dr. Becker
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Übertragung vom Tonträger
Azenz
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

15.10.2026.

Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sowie von Ausführungen hinsichtlich des statthaften Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels ist abzusehen.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist **kein** Gebrauch zu machen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist und die Parteien hierauf keine Stellungnahme abgegeben haben. Ein entsprechendes Vorgehen ist durch einen Klammerzusatz zu kennzeichnen.

Wird eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Ein entsprechendes Vorgehen ist durch einen Klammerzusatz zu kennzeichnen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit hilfsweise Stellung zu nehmen.

Die §§ 116-118, 134 und 138 BGB sind nicht zu prüfen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass:

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, insbesondere an das Gericht gerichtete Schriftsätze sowie gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse und Protokolle den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend gefertigt, übermittelt und Schriftsätze an dem Tag, der als Datum auf dem Schriftsatz selbst ausgewiesen ist, eingegangen sind;

- nicht abgedruckte Anlagen den jeweiligen Schriftstücken ordnungsgemäß beigelegt sind und diese sowie weitere nicht abgedruckte Aktenbestandteile den angegebenen, sich aus dem gesamten Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten;
- der verstorbene Richard Vonhoff bis zu seinem Tod uneingeschränkt geschäftsfähig gewesen ist;
- es sich bei Sabine Vonhoff um die einzige, noch lebende Verwandte des Richard Vonhoff handelt und eine Anfechtung der mit Testament vom 20.05.2008 getroffenen letztwilligen Verfügung des Richard Vonhoff durch Sabine Vonhoff nicht erfolgt ist;
- zwischen der Klägerin und Gerda Wallner ein wirksamer Maklervertrag geschlossen worden ist und die Klägerin tatsächlich Vermittlungsleistungen im Wert von 6.500,00 Euro (brutto) erbracht hat und es sich dabei der Höhe nach um einen angemessenen Betrag handelt.

Die Aachener Straße, Dürener Straße und Severinstraße liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Köln und des Oberlandesgerichts Köln.

III. Kalender 2026

Januar 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

Februar 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	

März 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

April 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

Mai 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

Juni 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Juli 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

August 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				r	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

September 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Oktober 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

November 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Dezember 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

Gesetzliche Feiertage 2026:

01.01. Neujahr
03.04. Karfreitag
06.04. Ostermontag
01.05. Maifeiertag
14.05. Christi Himmelfahrt

25.05.
04.06.
03.10.
25.12.
26.12.

Pfingstmontag
Fronleichnam
Tag der Deutschen Einheit
1. Weihnachtsfeiertag
2. Weihnachtsfeiertag